

Angaben gem. EU-Lebensmittelinformationsverordnung

Gelée Royale-Plus Orange Trinkampullen Art.-Nr. 5265

Bezeichnung des Lebensmittels:

Gelée Royale, Blütenpollen- und Weizenkeimextrakt mit 10 Vitaminen in Orangensaft Nahrungsergänzungsmittel mit 10 Vitaminen

Verzeichnis der Zutaten und die Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten:

Orangensaft (aus Konzentrat), Honig, Blütenpollenzubereitung 9,4 % (Blütenpollen, Honig, Reismehl, Wasser), Gelée Royale 3,8%, Weizenkeimextrakt 1,4 %, Sanddornkonzentrat, Konservierungsmittel Kaliumsorbat, Vitamin C, Niacin, Vitamin E, Pantothensäure, Vitamin B6, Vitamin B1, Folsäure, Biotin, Vitamin B12, Maltodextrin.

Gehalt in einer Trinkampulle (10 ml):

Blütenpollenzubereitung 1.000 mg Gelée Royale 400 mg Weizenkeimextrakt 150 mg Sanddornkonzentrat 80 mg Vitamin C 40 mg* Niacin 8 mg NE* Vitamin E $6 \text{ mg } \alpha\text{-TE}^*$ Pantothensäure 3 mg* Vitamin B6 0,7 mg* Vitamin B2 0,7 mg* 0,55 mg* Vitamin B1 Folsäure 100 µg* Biotin 25 μg* Vitamin B12 1,25 µg*

1 Trinkampulle = 0,15 BE

<u>Zutaten/Verarbeitungshilfsstoffe, die im Enderzeugnis vorhanden sind und die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen:</u> Weizen

Nettofüllmenge des Lebensmittels:

20 Trinkampullen á 10 ml (200 ml)

besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung:

Angegebene empfohlene tägliche Verzehrsmenge nicht überschreiten. Nahrungsergänzungsmittel sollten nicht als Ersatz für eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung und eine gesunde Lebensweise verwendet werden. Außerhalb der Reichweite von kleinen Kindern lagern.

Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers:

HOYER GmbH, Steinbruchstrasse 18, D-82398 Polling

Gebrauchsanleitung:

Täglich den Inhalt einer Ampulle schlückchenweise trinken, dabei jedes Schlückchen etwa 15 Sekunden im Mund behalten. Trinkfertig – vor dem Öffnen gut schütteln!

Nährwertdeklaration pro 100g:

Nicht erforderlich gem. Artikel 29, Abs. 1, Satz a) der VERORDNUNG (EU) Nr. 1169/2011

Dieses Lebensmittel fällt in den Geltungsbereich der Richtlinie 2002/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nahrungsergänzungsmittel.

^{*}entspricht 50 % des empfohlenen Tagesbedarfs